

Barnimer Schützenblatt

5. Ausgabe 2009
12. Mai



Liebe Schützinnen und Schützen!

Aktuelles Dauerthema „Verschärfung des Waffengesetzes“. Zum Thema gehört auch die Bedürfnisprüfung. Einem Kameraden aus meinem Verein wurde die dritte Kurzwaffe mit der Begründung abgelehnt, er habe noch an keinen Meisterschaften bzw. gleichwertigen Wettkämpfen teilgenommen. Ihr seid verwundert? Dann vertieft euch mal in den Prüfauftrag des Brandenburgischen Schützenbundes auf Seite 7. Die komplette Ausgabe findet Ihr auf www.bsb-web.de.

Eine neue Disziplin für KK-Kurzwaffen hat sich der Kreisvorstand des BaSB einfallen lassen. Die ersten Wettkämpfe nach dieser neuen Regel werden bereits am 14. und 16. Mai 2009 unter der Leitung des Seniorenbeauftragten Wilfried Bernhauser in Eberswalde ausgetragen. Vorstellung auf Seite 6.

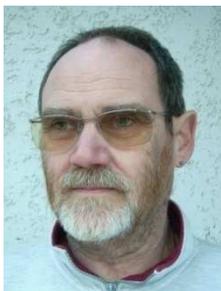
Ein Frühjahrs-Pokalschießen für Senioren, das ist eine Spezialität der Eberswalder Schützengilde. Das Schießen fand am 19. März statt. Auf Seite 3 findet Ihr das Ergebnis.

Der Jagd- und Schützenverein „Lützowsche-Jäger – 1813 e.V.“ lud zum Vogelschießen nach Schmachtenhagen ein. Wer schließlich dem Adler die Federn abschoss, erlebte die SGi Bernau in vorderster Reihe – Bericht auf Seite 4.

In Lübeck wurde dieses Jahr das Bundes-Jugend-Königsschießen ausgetragen. Unser Landesjugendkönig, der 16-jährige Torsten Müller von der SGi Bernau, war dabei. Wie es ihm erging, steht auf Seite 5.

Liebe Schützinnen und Schützen, was tut sich in Eurem Verein? Welches Jubiläum steht an? Welche Wettkämpfe werden in Eurem Verein durchgeführt? An welchen überregionalen Veranstaltungen nehmt Ihr teil? Da gibt es doch aus jedem Vereinsleben einiges zu erzählen. Schreibt mir einfach und schickt ein paar Bilder dazu - und in der nächsten Ausgabe unseres Schützenblattes gibt es wieder was Interessantes zu lesen. Ich freue mich.

Dieter Roll



8. Senioren – Frühjahrspokal in Eberswalde

Am 19.03.09 luden die Senioren der Eberswalder Schützengilde 1588 e.V. zum 8. Senioren – Frühjahrspokal – Schießen ein.

Geschossen wurden 30 Schuss mit dem KK – Gewehr stehend mit Auflage. Senioren, die einen Behinderungsgrad ab 50% mit dem Schwerbehindertenausweis nachweisen konnten und Senioren mit einem Alter ab 72 Jahre, konnten im Sitzen schießen. Es erfolgte für Damen und Herren eine gemeinsame Wertung. Für den 1. bis 3. Platz waren Pokale mit Urkunde und für die Plätze 4 bis 6 Urkunden vorgesehen.

Am Pokalschießen nahmen 24 Schützen teil, die folgende 10 Vereine vertraten:

Sgi Angermünde 1696 e.V.,
SV Ahrensfelde von 1993 e.V.,
SV Boitzenburg, Lychener Sgi 1991 e.V.,
Sgi 1418 zu Bernau e.V.,
SG Wandlitz, Barnimer Sgi e.V.,
Schönwalder Sgi in Trad.,
den BDNP und
die Eberswalder Schützengilde 1588 e.V.



Pokalsieger Joachim Behrens

Die Plätze 1 bis 6 belegten:

1. Joachim Behrens aus Eberswalde mit 284 Ringen
2. Friedrich Sarow aus Angermünde mit 275 Ringen
3. Erwin Piotrowski aus Eberswalde mit 274 Ringen
- 4.– 6. Werner Wantikow aus Eberswalde,
Martin Wolf aus Eberswalde und
Wolfgang Schräpler aus Ahrensfelde,
alle mit 273 Ringen. Über die Reihenfolge der
Plätze 4 – 6 mussten die letzten Treffer
entscheiden.

1. Wunderlich
2. Vorsitzender

Adlerschießen einmal anders!

Der Jagd- und Schützenverein Lützowsche-Jäger – 1813 e.V. hatte am 25.04.2009 zum Adlerschießen auf der neu erbauten Vogelschießanlage in Schmachtenhagen, ganz in der Nähe des berühmten Bauernmarktes, eingeladen. Für Essen und Trinken war gesorgt.

Geschossen wurde mit Bockdoppelflinte im Cal. 12/70 Brennecke auf einen Holzadler. Teilnahmeberechtigt waren pro Verein nur 2 Schützen, so dass Vertreter aus 17 Vereinen ihr Können zeigen konnten.

Der neue Präsident des Verbandes Berlin – Brandenburg, Peter Ringer, gab sich ebenfalls die Ehre und nahm dann am Ende die Ehrungen vor.



Kurze Eröffnungsrede und schon ging das Schießen los. Zuerst dachten wir gar nicht daran zu treffen, denn der Adler saß in ca. 10 Meter Höhe und das Gestell, an dem der Adler befestigt war, hatte ein Gewicht von sage und schreibe ganzen 650 Kilo.

Zum Glück hatten wir höhere Startnummern, so dass man erst einmal sehen konnte, wie und wo die anderen treffen.

Dann aber waren wir es, die den Adler rupften. Als erstes schoss Silvia Henning aus Bernau den Reichsapfel ab. Danach rupfte sie dem Adler den Schwanz aus. Michael Müller, ebenfalls aus Bernau, wollte nicht nachstehen und holte sich den Adlerkopf.

Nun ging es um den Titel „Adlerkönig“. Mehrere Versuche der Schützen zerzausten den Adlerrumpf, bis auf einen Schützen aus Bernau. Michael Müller, selbst ein Jäger, legte an - und krach, der Adler fiel von der Stange.

Somit hatten die Bernauer Schützen nicht nur 3 Teile abgeschossen, sondern auch noch den Adlerkönig gestellt.

Damit nennt sich ab sofort Michael Müller von der Schützengilde 1418 zu Bernau für ein Jahr „Kaiserlich-königlich-privilegierter Hofjäger“.

Insgesamt eine tolle Veranstaltung der Lützowschen Jäger und vor allem eine bisher im Land Berlin - Brandenburg einmalige Anlage.



Silvia Henning und Michael Müller

Herzlichen Dank, sagen die Bernauer, und beim nächsten Schießen sind wir wieder mit dabei.

Rolf Gerlach

Der Hattrick gelang nicht

Der 16-jährige Bernauer Jungschütze Torsten Müller wollte eigentlich das erreichen, was seinem inzwischen 22-jährigen Vereinskameraden Tobias Ruf vor vier Jahren gelungen ist - Bundesjugendkönig werden.

Torsten Müller
in Lübeck



Er kam diesem Ziel zwar sehr nahe, aber letztendlich fehlten ihm dazu immer noch 31 Hundertstel in der Teilerwertung, was mit 59,1 für einen vierten Platz beim Bundes-Jugendkönigsschießen während des 56. Bundesschützentages in Lübeck reichte. Immerhin das zweitbeste Ergebnis eines Brandenburgischen Jungschützen in der Geschichte des bundesweiten Jugendkönigsschießens.

Die Könige waren übrigens sowohl bei der Jugend als auch bei den Erwachsenen Königinnen! In beiden Wertungen tragen für ein Jahr die jeweilige Bundes-Königskette: als Jugendkönigin Katja Müller vom Oberpfälzer Schützenbund mit einem Teiler von 29,4 - und Bundesschützenkönigin wurde mit einem Teiler von 19,4 Laura-Ann Becker vom Badischen Sportschützenverband.

Andreas Raddatz



Die neue KK-Disziplin des BaSB

KK - Pistole / Revolver - Standaufgabe

Einzelwettbewerb für die Alters-, Damen-Alt und ABC-Senioren/in-Schützen.

30 Schuss stehend aufgelegt, ab Senioren/in C sitzend aufgelegt.

15 Schuss pro Wettkampfscheibe.

Die Wettkampfzeit beträgt incl. Probeschüsse 45 Minuten.

1. **Waffen**
Zugelassen sind alle KK Pistolen/Revolver
2. **Kaliber**
5,6mm
3. **Abzug**
mindestens 1000 g
4. **Mündungsbremse**
ist nicht gestattet
5. **Laufbeschwerung**
Festangebrachte Waffenbeschwerungen sind gestattet.
6. **Gewicht**
Waffe im Originalzustand, maximal 1000 g
7. **Schäftung**
Originalwaffen, SpO 2.0.4.5
8. **Visierung**
Offene Visierung. Visierungen mit optischen Systemen sind nicht gestattet.
9. **Auflage**
Eine Hand des Schützen umfasst den Griff von Pistole/Revolver. Der Handballen oder der Pistolengriff an seiner tiefsten Stelle gelten als Auflagepunkt. Das Armgelenk muss frei und ohne Bandage oder Hilfsmittel sein.
Ein Arretieren oder Anschlagen seitlich an oder auf der Auflage ist nicht gestattet.
10. **Trefferbeobachtung**
Zur Trefferbeobachtung dürfen Scheibenbeobachtungsgläser benutzt werden.
11. **Schießentfernung**
Die Schießentfernung beträgt 25 m.
12. **Scheiben**
Pistole 25 m SpO 0.4.3.04
13. **Wertung**
Es erfolgt eine Trefferwertung.
14. **Sicherheit**
Nach Beendigung des Schießens und bei Störungen ist die Waffe zu öffnen, das Magazin zu entfernen und die Waffe mit Laufmündung Richtung Geschossfang abzulegen.
Bei Schießständen ohne elektronische oder Seilzuganlage sind die Schießzeiten:
5 Schuss Probeschießen in 5 Minuten, 2 X je 20 Minuten für 15 Wertungsschüsse.

Dies ist die Kreissportordnung. Es gibt keine Landesmeisterschaft.

Die KM KK-Kurzwaffe Auflage wird am 14.05. und 16.05.2009 in Eberswalde geschossen.

Die Ausschreibung ist im Terminplan, Wettkämpfe, auf der Homepage des BaSB veröffentlicht.

Auszug aus dem Waffengesetz

§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

(1) Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und

2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

(2) Ein Bedürfnis im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. Mitglied eines schießsportlichen Vereins ist, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört, oder

2. Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist.

Auszug aus dem Prüfauftrag des Brandenburger Schützenbundes

Prüfauftrag

zur Bestätigung des Verbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Sportwaffe gemäß §8(2) und §14(2) und (3) bzw. zur Bestätigung des Fortbestehens des Bedürfnisses gemäß §4(4) und §8(2) WaffG.

Präambel:

Der Deutsche Schützenbund e.V. ist anerkannter Schießsportverband gemäß §15(1) WaffG. Der Brandenburgische Schützenbund e.V. ist Mitglied und somit Teilverband des Deutschen Schützenbundes e.V. Er ist vom DSchB mit Schreiben¹ vom 12.11.2004 bevollmächtigt:

- Bedürfnisbescheinigungen gemäß §14 WaffG auszustellen
- Die Bevollmächtigung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Brandenburgische Schützenbund dem Deutschen Schützenbund diejenigen Personen mitteilt, die er mit der Ausstellung der Bescheinigung beauftragt

Gemäß §14 (2) WaffG hat derjenige, der Schusswaffen und dafür bestimmte Munition erwerben und besitzen möchte, durch eine Bestätigung eines nach §15(1) WaffG anerkannten Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass er seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.



2. Prüfung nach §§ 8 und 14 (2) und (3) WaffG

Die WBK-Beauftragten prüfen und bearbeiten die Bedürfnisanträge der Mitglieder des BSB auf Grundlage der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und Dokumenten, insbesondere:

- 2.1. gemäß §14(2) auf die regelmäßige Ausübung des Schießsportes in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung. (regelmäßiges Schießen ist gegeben, wenn mindestens 18maliges Schießen mit Schusswaffen innerhalb dieser 12 Monate nachgewiesen wurde.
- 2.2. ob die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB bzw. BSB zugelassen und erforderlich ist,
- 2.3. ob ein Bedürfnis besteht, zum Erwerb einer 3. und weiteren Kurzwaffe bzw. 4. und weiteren halbautomatischen Langwaffe gemäß §14(3) WaffG (Mindestvoraussetzung für diese Bedürfnisbestätigung ist die Teilnahme an Kreismeisterschaften oder überregionalen Wettkämpfen)



6. Zurückweisung von Anträgen

Anträge zur Bestätigung des Bedürfnisses durch den BSB für den Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind zurückzuweisen, wenn

- 6.1. nicht das unter Pkt. 5 genannte Formular verwendet wird,
- 6.2. die 12monatige Zugehörigkeit zu einem anerkannten Schießsportverband nicht nachgewiesen werden kann,
- 6.3. die Bestätigung des Vereins fehlt bzw. unvollständig ist.
- 6.4. die beantragte Waffe nicht für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB bzw. BSB zugelassen oder erforderlich ist,
- 6.5. die geforderte Regelmäßigkeit des sportlichen Schießens nicht nachgewiesen ist (ein allgemeines Schreiben eines Vereinsvorsitzenden, dass der Schütze regelmäßig am Schießen teilnimmt ist dafür nicht ausreichend)
- 6.6. der Sachkundenachweis nicht erbracht wurde
- 6.7. bei Anträgen für eine 3. und jede weitere Kurzwaffe bzw. 4. und jede weitere halbautomatischen Langwaffe ein besonderes Bedürfnis nach Pkt. 2.3 nicht nachgewiesen werden kann
- 6.8. pro Antragsformular mehr als 2 Waffen beantragt wurden
- 6.9. eine falsche Regel-Nummer nach Sportordnung des DSB bzw. „Liste B“ – Abweichende Disziplinen der Landesverbände im Deutschen Schützenbund e.V. – Teilverband Brandenburgischer Schützenbund e.V. - für die beantragte Waffe angegeben wurde
- 6.10. eine falsche Disziplinbezeichnung nach Sportordnung des DSB bzw. „Liste B“ angegeben wurde
- 6.11. Regel-Nummer und Disziplinbezeichnung nicht den Festlegungen der SpO bzw. „Liste B“ entsprechen
- 6.12. die genauen Kaliberangaben für die beantragte Waffe unvollständig oder falsch sind und nicht den Forderungen der in der Präambel genannten gesetzlichen Vorschriften entsprechen



- 8.6. Nichtbestätigte Anträge sind mit einem Schreiben des WBK-Beauftragten zu versehen, dass die Ablehnung begründet. In der Regel wird auf die Beibringung fehlender bzw. unvollständiger Angaben bzw. notwendige Korrekturen hingewiesen. Bei Wiedervorlage durch den Antragsteller erfolgt keine weitere Gebührenerhebung.